



SATZUNG

zur Förderung der Kindertagespflege mit Erhebung von Kostenbeiträgen im Kreis Bergstraße

Auf Grund des § 5 HKO in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze v. 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:“

Präambel

Der Kreis Bergstraße erbringt auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) und nach Maßgabe der §§ 22 ff SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen. Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an qualifizierte Tagespflegepersonen geregelt.

§ 1 Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Sie richtet sich an Kinder im Alter unter drei Jahren. Für ältere Kinder kann sie zusätzliche Betreuungsbedarfe, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Schule erforderlich sind, abdecken.

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege haben gemäß § 22 SGB VIII denselben Förderauftrag. Dieser umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

(2) Die Förderung der Kindertagespflege ist gemäß § 23 SGB VIII eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst:

- ◆ die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- ◆ die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegeperson
- ◆ die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegepersonen

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Das Jugendamt des Kreises Bergstraße gewährt die Leistung gem. §§ 23, 24 SGB VIII, Kindern unter einem Jahr, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind,
- b) sich in einer Berufsbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches erhalten.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Bildung in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sind vorrangig in Kindertageseinrichtungen und Kinder ab Schuleintrittsalter vorrangig durch schulische Betreuungsangebote zu betreuen. Kindertagespflege wird grundsätzlich nur in den Fällen gewährt, in denen nachweislich kein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Geht der Bedarf an Betreuung über diese institutionellen Angebote hinaus, so kann Kindertagespflege zusätzlich gewährt werden.

(4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege bedarf der Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(5) Die sorgeberechtigte/n Person/en und die Kindertagespflegeperson regeln die näheren Einzelheiten zur Kindertagespflege mittels einer schriftlichen, von den Vertragspartnern unterschriebenen Betreuungsvereinbarung.

(6) Lebt das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten

§ 3 Förderung

(1) Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson ist der Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege und die Vorlage einer Betreuungsvereinbarung gem. § 2 (4) dieser Satzung. Antragsberechtigt sind die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt oder andere Sorgeberechtigte.

Die Geldleistung wird frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingeht, an die Tagespflegeperson gezahlt.

(2) Kündigungen sind grundsätzlich nur zum Monatsende möglich. Diese müssen bis zum 3. Werktag des Monats, in dem die Kindertagespflege beendet werden soll, bei der Tagespflegeperson bzw. den Erziehungsberechtigten sowie beim Jugendamt der Kreises Bergstraße schriftlich eingegangen sein.

§ 4 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

(1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- ◆ die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- ◆ einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- ◆ die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung
- ◆ die hälftige Erstattung des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags sowie
- ◆ die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

(2) Die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson sind in der zur Satzung gehörenden Anlage 1 geregelt.

(3) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend der Betreuungszeit festgesetzt und monatlich im Voraus ausgezahlt. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit. Bei einer regelmäßigen Betreuung über Nacht (22.00 Uhr bis 6:00 Uhr) kann diese anteilig (bis zu 2 Stunden pro Nacht) bei der Betreuungszeit angerechnet werden. Kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Auf Antrag kann eine Eingewöhnungszeit gewährt werden. Dafür werden pauschal 55,00 € gewährt.

(4) Die Tagespflegeperson hat bei einer Arbeitszeit von fünf Tagen in der Woche Anspruch auf 30 Urlaubstage im Jahr.

Grundsätzlich ist die Urlaubsplanung zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern/dem allein erziehenden Elternteil zu koordinieren. Ist eine zeitgleiche Inanspruchnahme des Urlaubes nicht möglich, sind die Eltern/der allein erziehende Elternteil verpflichtet, zunächst eine innerfamiliäre (kostenlose) Vertretungsregelung zu organisieren. Kann das nicht erreicht werden, wird für max. 15 Tage im Jahr (bei einer 5-Tage-Woche) eine Urlaubsvertretung durch das Jugendamt finanziert. Die Förderleistung an die Kindertagespflegeperson und der Kostenbeitrag für Eltern sind in Anlage 3 geregelt

Dauert der Ausfall der Tagespflegeperson aufgrund Krankheit länger als 3 Tage, so ist dem Jugendamt eine Bescheinigung durch den Arzt vorzulegen, sofern eine Vertretung in Anspruch genommen wird, kann diese längstens für sechs aufeinander folgende Wochen erfolgen.

(5) Bei Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses wird vom Jugendamt ein Bewilligungs- und Kostenbescheid erteilt.

§ 5 Kostenbeiträge

(1) Mit dieser Satzung werden öffentlich- rechtliche Kostenbeiträge für die Kindertagespflege erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages ist in der zur Satzung gehörenden Anlage 2 geregelt.

(2) Die Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder sonstigen Personensorgeberechtigten erhoben.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid.
Die Beitragspflicht entsteht ab dem Zeitpunkt, ab dem Geldleistungen an die Tagespflegeperson ausgezahlt werden. Ausfallzeiten berühren die Beitragspflicht nicht.
Der Beitrag wird monatlich fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an den Kreis Bergstraße zu zahlen.

§ 6 Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages

Der festgesetzte Kostenbeitrag kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Soweit mehreren Kindern einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf 50 % des nach Anlage 2 ermittelten Kostenbeitrages. Für jedes weitere Kind wird ein Kostenbeitrag von 25 % erhoben.
Der höchste Kostenbeitrag wird für das Kind mit der längsten Betreuungszeit erhoben, der Zweithöchste für das Geschwisterkind mit der zweithöchsten Betreuungszeit usw. .

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.8.2013 in Kraft. Damit tritt die bisher gültige Satzung vom 7.5.2012 außer Kraft.